

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 45 (1983)
Heft: 4

Artikel: Die Gäuer kämpften ums Pintenrecht
Autor: Zeltner, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gäuer kämpften ums Pintenrecht

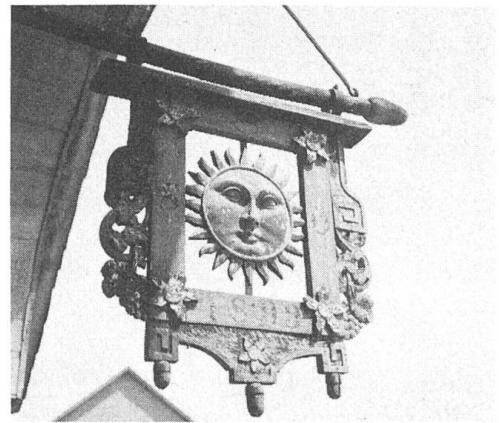
Von Thomas Zeltner

Die Tavernen, die an wichtigen Verkehrswegen standen, gehen zum Teil bis ins Mittelalter zurück. Das Gasthof- oder Tavernen-Recht war ein dingliches Recht, das an ein Haus gebunden war. Das Weinschenken-Recht (Pintenrecht) war ein persönliches Recht und erlosch mit dem Tode des Inhabers. Schon um 1600 wurde Wein aus dem Elsass bezogen, aber auch Neuenburger, roter und weisser Waadtländer sowie Schaffhauser wurden im Buchsgau konsumiert. Ebenso fehlten Bier, Branntwein und Rum nicht. Wein aus der Gegend von Grenchen wurde später von der Regierung verboten, weil er zu sauer war!

Am 18. Mai 1619 liess der Wirt Christian Studer von Niederbuchsiten durch den Landvogt, Hans Wilhelm Kallenberg auf Bechburg die Regierung bitten, ihm zu gestatten, Wein nicht nur «beim Fass», sondern nach dem Beispiel anderer Weinschenken auch «bei der Mass» guten Nachbarn auszuschenken und zu verkaufen. Der massweise Verkauf von Wein sei vom früheren Landvogt, Junker Urs Stocker, erlaubt worden und bis jetzt sei er in Niederbuchsiten der einzige Wirt.

Erster Tavernenbrief für die «Sonne»

Zu gleicher Zeit bewarb sich beim Landvogt, Severius von Arx, auch von Niederbuchsiten, um die Erlaubnis zu «wirten»; sein Gesuch wurde jedoch abschlägig behandelt. Die Neuendörfer unterstützten lebhaft die Bitte des Christian Studer, denn der massweise Kauf von Wein war ihnen «gar dienstlich». Dies, weil der dortige Wirt Urs Büttiker bisweilen ein «ganzes halbes Jahr» nicht mit Wein «versorgt» war, so dass kranke Leute und «Kindbettleren» (Wöchnerinnen) diesen hätten entbehren müssen. Am 27. Mai antwortete die Regierung dem Landvogt auf Bechburg, dass sie Studer das



beehrte «Wirten und Weinschenken» halb abgewiesen habe; wenn er aber Wein in ganzen Fässern, wie bisher, verkaufen wolle, solchen versteuere, und «das Uhmgeld (Weingeld) zahle, dies gutwillig zulasse». Damit wurde einer der ersten Tavernenbriefe für die «Sonne» zugesprochen.

Neuendörfer kamen zu ihrem Recht

Aus dieser Darstellung kann der Schluss gezogen werden, dass die Buchsgauer, wie dies anderorts auch der Fall war, grosse Stücke auf Wein hielten. Dies verstärkt eine Mitteilung des Landvogtes Philipp von Roll am 23. April 1625 an die Regierung. Danach gab es in mehreren Dörfern nicht nur einen,



Gasthaus «Sonne», Niederbuchsiten, nach der Restaurierung.



Gasthaus «Ochsen», Neuendorf.

sondern zwei oder drei Wirte, was für das Landvolk «eine schädliche Last und Landhagel» gewesen sei! Auf den Rat des Landvogtes, in allen Ortschaften sämtliche Wirte bis auf einen «abzuschaffen», ging die Regierung nicht ein. In Neuendorf besass Jacob Heim schon einen Tavernenbrief, der später an das Restaurant «Kreuz» überging. Weiter verlieh der Rat am 19. Mai 1683 dem Jacob Rauber «auf sein pittlich Begehren» ein Tavernenrecht. Die Taverne sollte die Form eines Schildes haben und auf weissem Feld einen roten Ochsen aufweisen. Von jetzt an waren die Neuendörfer wohl nicht mehr genötigt, sich auswärts mit Wein zu versorgen. Der «Ochsen» ging 1866 käuflich an den erst 18jährigen Adolf Pfluger über.

Weinschenkerecht

Am gesessenen Rat (Ratssitzung) vom 29. Oktober 1760 wurde der Tavernenbrief (Dorsual-Titel) für Jacob Studer von Niederbuchsiten, neu «verbriefte». Die «Sonne» wurde ein Gasthof, wie folgt: Wirt und Gastgeber wurden gehalten, Fremde und

Heimische zu beherbergen und diese ohne Unterschied mit Speis und Trank wohl zu versehen.

«Linde» und «Hardeck» bewilligt

Wahrscheinlich mit der Einführung der Gewerbefreiheit von 1843 wurde in Niederbuchsiten ein Restaurant von Arx, heute «Linde» und in Neuendorf die «Hardeck» bewilligt. Um 1920 gingen die Tavernen- und Gasthofrechte an den Staat über und wurden in Wirtschaftspatente umgewandelt.



Vergoldete Plastik am «Ochsen» Neuendorf.

Der Aufsatz erschien schon im Oltner Tagblatt vom 20. 2. 1981.

Fotos: Kantonale Denkmalpflege Solothurn.